

die Leichenbegängnisse angestellten Personals und der dafür bestimmten Votationen auf (Novella 59, c. 1. 2). Er machte die Kirchendefensores überhaupt für die Personen des höheren Bürgerstandes zu Civilstandsbeamten, vor welchen gültige Ehen ohne Errichtung von Votalinstrumenten eingegangen werden konnten (Novella 74, c. 4). Papst Gregor der Große aber benutzte die Defensores als seine Agenten in allerlei Angelegenheiten und übertrug ihnen oft große und ausgedehnte Gewalten. Vorzüglich waren indessen das Kirchengut und die Armen ihrer Obhut und Sorgfalt anvertraut. Sie waren nun förmliche Beneficiarii, nahmen unter dem Clerus der römischen Kirche eine angesehenere Stellung ein und erhielten durch Gregor d. Gr. gleiche Privilegien wie die Collegien der Notare und der Subdiaconen (Gregor. Mag. Epist. 8, 14; 9, 60; 11, 38). Mit der Zeit veränderte sich, wenn auch der Name Defensor blieb, doch sehr die Natur und Bedeutung dieses Amtes. In der orientalischen Kirche verloren sie allmählig alle ihre Privilegien, und nur der Oberdefensor zu Constantinopel hatte zuletzt noch über die einzigen Freiheitsfragen zu entscheiden. In der abendländischen Kirche ging zufolge der germanischen Einwanderungen die Aufgabe der Defensores vorzüglich dahin, die Kirchen, für die sie aufgestellt waren, vor Gewaltthätigkeiten zu schützen, und zwar mit dem Schwerte. Sie wurden daher aus den weltlichen Großen gewählt, und es erwuchs daraus das (erbliche) Amt der Schirmherren oder Advokaten, von welchen hier nicht zu handeln ist. (Thomassinus, *Vetus et nova disciplina* 1, 2. 97—99; 3, 2, 55; Morinus, *De ordinat. ecclesiast.* III, exorit. 16, c. 6. 7; Bingham, *Orig.* 3, 11; 22, 3. 10.) [v. Woy.]

Defensor fidelis, ein Ehrentitel, welchen Papst Leo X. durch die Bulle *Ex supernae dispositionis arbitrio* vom 11. October 1521 dem Könige Heinrich VIII. von England verlieh. Nächste Veranlassung zu dieser Auszeichnung gab Heinrichs theologisches Werk *Assertio septem Sacramentorum* gegen Martin Luther. In dessen hatte der König, eifersüchtig auf die Ehrentitel der Könige von Frankreich und Spanien, schon bald nach seinem Regierungsantritte die Uebertragung des Titels *Christianissimus* auf seine Person verlangt, da der französische König Ludwig XII. durch seine schismatische Haltung denselben für Frankreich verwirkt habe. In der That übertrug auch Papst Julius II. diesen Titel auf Heinrich, aber unter der Bedingung des Stillschweigens, bis der König durch öffentlich erworbene Verdienste um die Kirche den Schritt des Papstes gerechtfertigt hätte. Nach der Schlacht bei Guinegate 1513 verlangte Heinrich die Publicirung dieser Uebertragung. Leo X. konnte aber aus Rücksicht auf Frankreich nicht darauf eingehen und mußte den König mit dem Versprechen einer ähnlichen Auszeichnung beschwichtigen. Endlich verlangte der Decan Clarke von Windsor, der Specialgesandte des Königs

zur Ueberreichung seines Wertes, am 2. October 1521 vor dem ganzen Consistorium für denselben den Titel *Defensor fidei*. Derselbe wurde nach einigem Widerstande auch ertheilt und später von Clemens VII. auf Heinrichs Verlangen bestätigt. Der König befehlt denselben auch nach seinem Abscheide von der römischen Kirche bei und ließ ihn 1543 durch einen Parlamentsbeschluß für immer mit der Krone verbinden. Seitdem wird er als erblich auch von allen englischen Königen oder Königinnen geführt. (*Magnum Bullar. Rom., Luxemburg.* 1742, I, 620; Ringard, *Geschichte Englands* VI, 1, Kap. 2.) [Daller.]

Defensor matrimonii ist ein von der geistlichen Obrigkeit aufgestellter Officialanwalt, dessen Aufgabe es ist, bei den geistlichen Ehegerichten in den Fällen, wo auf Richtigkeit der Ehe und Trennung vom Bande geklagt ist, alles Sachdienliche für die Aufrechthaltung der in Frage stehenden Ehe im Prozesse wahrzunehmen. Die Veranlassung zur Einführung dieses Instituts, das von Benedict XIV. herrührt, wurde durch die häufige Erfahrung gegeben, daß nicht bloß durch die Schuld der Richter, sondern oft auch durch das Absehen der für die Aufrechthaltung der Ehe streitenden Partei von der weitem Vertheidigung, am meisten aber durch Collusion (i. d. Art.) der einander wechselseitig überdrüssigen Ehegatten vollkommen rechtmäßige Ehen gelöst und die strengen Vorschriften der Kirche hinsichtlich der Unauflöslichkeit des Ehebandes vereitelt oder umgangen wurden. Benedict XIV. verordnete daher, nachdem er früher schon für die Aufstellung verlässiger Richter Sorge getragen, durch seine Bulle *Dei miseratione* vom 3. November 1741 (*Bullarium magn.* XVI, 48 sqq.), daß jeder Ordinarius in seiner Diocese einen rechtskundigen, unbefcholtenen Mann, womöglich aus dem geistlichen Stande, auszuwählen habe, der den Titel *Matrimoniorum defensor* führen solle, so jedoch, daß der Ordinarius stets die Befugniß behalte, denselben aus gerechten Gründen wieder zu entfernen und ihm, vorzüglich im Falle der Verhinderung, einen andern gleich Befähigten zu substituiren. Der *Defensor matrimoniorum*, welcher nicht nur bei dem Antritte seines Amtes im Allgemeinen, sondern für jeden einzelnen Ehescheidungsproceß auf die Erfüllung seiner Pflichten neuerdings zu vereidigen ist, muß, bei Nullität, zu jeder Gerichtshandlung, bei welcher die Parteien oder eine derselben erscheinen, zugezogen werden und hat namentlich der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, sowohl mündlich als schriftlich für die Gültigkeit der Ehe zu streiten und alles, was ihm zur Aufrechthaltung derselben erforderlich scheint, beizubringen. Wird daher gegen die Gültigkeit der Ehe, d. h. auf die Auflösung derselben, in erster Instanz erkannt, so hat der Defensor entweder von Amtswegen zu appelliren, wenn keine der Parteien es thut, oder aber derjenigen Partei sich anzuschließen, die gegen das Urtheil die Berufung ergreift. In der zweiten Instanz aber muß, wenn die Sache an den